

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Arnold Vaatz, Ulrich Adam, Günter Baumann, Veronika Bellmann, Dr. Christoph Bergner, Klaus Brähmig, Verena Butalikakis, Hartmut Büttner (Schönebeck), Rainer Eppelmann, Roland Gewalt, Manfred Grund, Siegfried Helias, Uda Carmen Freia Heller, Bernd Heynemann, Robert Hochbaum, Susanne Jaffke, Dr. Peter Jahr, Manfred Kolbe, Michael Kretschmer, Werner Kuhn (Zingst), Vera Lengsfeld, Peter Letzgus, Dr. Michael Luther, Maria Michalk, Bernward Müller (Gera), Henry Nitzsche, Claudia Nolte, Günter Nooke, Ulrich Petzold, Christa Reichard (Dresden), Katherina Reiche, Peter Rzepka, Michael Stübgen, Antje Tillmann, Edeltraut Töpfer, Volkmar Uwe Vogel, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Friedrich Merz, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Clemens Binninger, Norbert Geis, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Problem

Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 war der erste Aufstand im kommunistischen Machtbereich nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Initiatoren und Teilnehmer haben Mut und Zivilcourage auch unter den schwierigen Bedingungen einer Diktatur bewiesen.

In über 700 Städten und Gemeinden der ehemaligen DDR kam es zu Demonstrationen und Streiks. Nach der Verhängung des Ausnahmezustandes in weiten Bereichen des Landes wurde der Volksaufstand unter Einsatz von Waffengewalt blutig niedergeschlagen. Es folgten 18 standrechtliche Erschießungen. Weitere Menschen kamen unter zum Teil ungeklärten Umständen zu Tode. Tausende Personen wurden festgenommen und viele davon später zum Teil zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Gestützt auf Artikel 17 des Einigungsvertrages hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber im Rahmen des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, dass strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichtes im Beitrittsgebiet auf Antrag für rechtsstaatswidrig

erklärt und aufgehoben werden können. Damit verbunden ist ein Netz sozialer Ausgleichsleistungen gemäß den §§ 16 ff. StrRehaG.

Durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 wurde einem großen Teil der Hinterbliebenen der ehemaligen politischen Häftlinge, insbesondere aber den nächsten Angehörigen der unmittelbaren Todesopfer des „17. Juni 1953“, die Möglichkeit eröffnet, Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Anspruch zu nehmen (§ 18 Abs. 3 StrReaG).

Auch den Angehörigen von Personen, die aus dem Beitrittsgebiet fliehen wollten und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht ihr Leben verloren haben, wurde das Recht auf Unterstützungsleistung eingeräumt (§ 18 Abs. 4 StrRehaG).

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sehen jedoch keine finanziellen Unterstützungsleistungen für die nächsten Angehörigen von Todesopfern vor, die aufgrund des Ausnahmezustandes nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 zu beklagen waren. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sollen durch solche Maßnahmen 55 Menschen ums Leben gekommen sein. Es handelt sich hierbei um Menschen, die auf der Straße erschossen, angeschossen und im Krankenhaus an den Folgen verstarben, oder in der Untersuchungshaft oder auf dem Gefangenentransport unter ungeklärten Umständen zu Tode kamen. Die Hinterbliebenen dieser Opfer mussten nicht nur den Tod ihres Angehörigen überwinden, sondern zusätzlich in der ehemaligen DDR gegen soziale Benachteiligungen kämpfen.

Ziel dieses vorliegenden Gesetzesantrages ist die Gleichstellung des betroffenen Personenkreises mit den Hinterbliebenen der anlässlich des Volksaufstandes hingerichteten Personen und den Hinterbliebenen der Personen, die an der innerdeutschen Grenze ums Leben kamen.

B. Lösung

Durch eine entsprechende Ergänzung des § 18 StrRehaG wird dem oben beschriebenen Personenkreis der Anspruch auf eine finanzielle Unterstützungsleistung eingeräumt.

C. Alternativen

Es bleibt der bisherige Rechtszustand erhalten.

D. Kosten

Die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG sehen eine finanzielle Unterstützung im Einzelfall von bis zu 4 050 Euro vor. Bei Ehegatten eines Getöteten kann in Härtefällen eine einmalige zusätzliche Unterstützungsleistung bis zu 4 050 Euro gewährt werden. Es kann nicht abschließend festgestellt werden, wie viele Angehörige der Todesopfer von damals noch leben und einen entsprechenden Anspruch geltend machen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 abgefügt:

„Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Unterdrückung des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 ihr Leben verloren haben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

Arnold Vaatz
Ulrich Adam
Günter Baumann
Veronika Bellmann
Dr. Christoph Bergner
Klaus Brähmig
Verena Butalikakis
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Rainer Eppelmann
Roland Gewalt
Manfred Grund
Siegfried Helias
Uda Carmen Freia Heller
Bernd Heynemann
Robert Hochbaum
Susanne Jaffke
Dr. Peter Jahr
Manfred Kolbe
Michael Kretschmer
Werner Kuhn (Zingst)
Vera Lengsfeld
Peter Letzgus
Dr. Michael Luther
Maria Michalk
Bernward Müller (Gera)
Henry Nitzsche
Claudia Nolte
Günter Nooke
Ulrich Petzold
Christa Reichard (Dresden)
Katherina Reiche
Peter Rzepka

Michael Stübgen
Antje Tillmann
Edeltraut Töpfer
Volkmar Uwe Vogel
Andrea Voßhoff
Marco Wanderwitz
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Ute Granold
Michael Grosse-Brömer
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Volker Kauder
Dr. Günter Krings
Friedrich Merz
Daniela Raab
Andreas Schmidt (Mülheim)
Ingo Wellenreuther
Wolfgang Zeitmann
Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Thomas Strobl (Heilbronn)
Clemens Binninger
Norbert Geis
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Neben den im Zusammenhang mit den Vorkommnissen des 17. Juni 1953 verurteilten und standrechtlich erschossenen Personen gibt es eine begrenzte Anzahl von Menschen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Geschehnissen auf unterschiedlichste Weise zu Tode gekommen sind. Es handelt sich hierbei z. B. um Personen, die bei den Demonstrationen auf der Straße erschossen wurden, angeschossen wurden und später an den Schussverletzungen starben, aber z. B. auch um Personen, die in Gewahrsam genommen wurden und aus bislang ungeklärter Ursache im Gefängnis oder während des Gefangenentransportes zu Tode kamen. Den nächsten Angehörigen dieser Opfer steht bislang kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG zu.

Den Hinterbliebenen der standrechtlich Erschossenen wurde durch § 18 Abs. 3 StrRehaG und den Hinterbliebenen der Opfer der innerdeutschen Grenze durch § 18 Abs. 4 StrRehaG ein Anspruch auf Unterstützungsleistung gewährt. Der diesen Personenkreisen zustehende Anspruch soll nunmehr auch den Hinterbliebenen der Opfer des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 eingeräumt werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Soweit die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 2 StrRehaG nicht eingreifen, wird den nächsten Angehörigen i. S. d. § 18 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG (Ehegatten, Kinder und Eltern) der Verstorbenen ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen eingeräumt. Der Tod der nächsten Angehörigen muss in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den staatlichen Maßnahmen stehen, die zur Unterdrückung des Volksaufstandes ergriffen wurden. Die auf Seiten des DDR-Regimes und der Besatzungsmacht zu beklagenden Opfer waren Teil der staatlichen Maßnahmen gegen den Aufstand und sind nicht anspruchsberechtigt.

Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz werden angerechnet.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.